

## **Nachweise zum Antrag auf Namensänderung**

**Nach Nr. 17 der Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) sind in der Regel folgende Nachweise zum Antrag auf Namensänderung vorzulegen:**

- Zur Staatsangehörigkeit (Rechtsstellung) für alle im Antrag erfassten Personen (Nr. 17 c):
  - Personalausweis oder Reisepass
  - Bei Staatenlosen, heimatlosen Ausländern, Asylberechtigten und ausländischen Flüchtlingen: Reiseausweis oder Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz
- Zum Wohnsitz (Nr. 17 d):
  - Bescheinigung der Meldebehörde (Aufenthaltsbescheinigung) des Hauptwohnsitzes
  - Angaben über Wohnsitze der letzten fünf Jahre, bei Fehlen eines solchen: Aufenthaltsorte oder gewerbliche Niederlassung in dieser Zeit
- Zum Personenstand (Nr. 17 e):
  - Beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags oder beglaubigter Ausdruck des Geburtenregister
  - War oder ist der Antragsteller verheiratet zusätzlich eine beglaubigte Abschrift des Familienbuches oder beglaubigte Abschrift des Heiratseintrags oder beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister
- Für über 14 Jahre alte Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Bundeszentralregistergesetz (Belegart O) (Nr. 17 f)
- Einkommensnachweise der letzten drei Monate (die Höhe der Gebühr ist u.a. abhängig vom Einkommen des Antragstellers)

**Nachweise, die nur vorzulegen sind, wenn der entsprechende Sachverhalt vorliegt:**

- Wenn der Antrag für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person durch einen Vormund oder Pfleger gestellt wird: Gerichtliche Genehmigung des Familiengerichts (Nr. 17 g)
- Wenn der Antrag für einen beschränkt Geschäftsfähigen, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, gestellt wird: Nachweis über das Ergebnis der gerichtlichen Anhörung (Nr. 17 h)
- Nachweis über den Besitz des elterlichen Sorgerechts
- Bescheid über frühere Entscheidungen in einem Namensänderungsverfahren (Nr. 17 i)

**Hinweis: Im Einzelfall können noch zusätzliche Unterlagen nachgefordert werden.**

**Auskünfte/Stellungnahmen, die vom Landratsamt beschafft werden (Nr. 18 NamÄndVwV)**

- Bei volljährigen Personen einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis
- Bei einer über 14 Jahre alten Person eine Auskunft der zuständigen Polizeidienststelle
- Stellungnahmen der Beteiligten
- Ggf. Stellungnahme des zuständigen Jugendamts
- Ggf. Auskunft des Standesamts I in Berlin